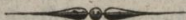


Dienstverrichtungen

bei

Tag und Nacht.



7 N 1007

Waguntchirreoffen

190.

Waguntchirreoffen

Waguntchirreoffen



Die Bestimmung der Nationalgarde ist die ununterbrochene Aufsicht über die innere Sicherheit des Staates und des Eigenthumes der Ehre und der Rechte aller einzelnen Staatsbürger.

Die Nationalgarde wacht über die Ruhe, das Leben, die Gesundheit, die Habe, die Sitten, die Bequemlichkeit seiner Mitbürger, entfernt von ihnen Mängel und Unglücksfälle oder vermindert die Folgen derselben; schützt sie vor Gewalt und Betrug, bietet dem Hilfsbedürftigen die Hand, zwingt den Müßigang zur Arbeit, zieht verborgene Verbrechen aus ihrem Dunkel, und wird nie müde das Böse zu entdecken oder zu hindern und das Gute zweckmäßig zu befördern. Vor der Nationalgarde gilt kein Ansehen der Person; ihr Ernst wird durch menschenfreundliches bescheidenes Benehmen gemildert. Sie wirkt überall und schnell, verletzt nie die Rechte des Staates und der Bürger. Der Enthusiasmus für den schönen Beruf erhebt die Nationalgarde über alle Beschwerlichkeiten; sie ist belohnt durch das edle Selbstgefühl, das aus der Erfüllung jeder großen und schweren Pflicht entspringt; sie ist bereit ihr Leben zu opfern für die Religion, Mitbürger, Staat und Landesfürsten.

Die folgende Belehrung ist ein schwacher Umriss der ersten Pflichten und der unentbehrlichsten Erfordernisse eines Nationalgardisten, dem der Staat eine so wichtige und verantwortungsvolle Stellung anvertraut.

Vieles muß der Beurtheilungskraft, der Klugheit der Menschenkenntniß des Nationalgardisten überlassen werden, welcher Zeit, Umstände, Lokal- und Personal-Verhältnisse immer genau erwägen und die Grenzen seines Wirkungskreises nie überschreiten darf.

Der Nationalgardist, dem die Wache über Ehrenhaftigkeit in jeder Beziehung anvertraut ist, muß ein Ehrenmann im strengsten Sinne des Wortes sein.

§. 1.

Sobald der Nationalgardist Kenntniß erlangt von einem Tumulte, Auslauf oder irgend einem andern die öffentliche Ruhe störenden Unfug, hat er sich augenblicklich an Ort und Stelle zu begeben

und mit schnell wirkender Klugheit Alles anzuordnen und einer weiteren Verbreitung der Unruhe vorzubeugen, die Ruhe wieder herzustellen, die Urheber aber in sichere Verwahrung zu bringen.

§. 2.

Sobald der Nationalgardist von einem Diebstahle oder Einbruche Kenntniß erlangt, hat er sich unverzüglich an Ort und Stelle zu verfügen, alle Umstände zu erheben, nach den Personen zu forschen, welche im Verdachte, die That verübt zu haben, stehen, kurz alle Notizen zu sammeln, die zur Entdeckung des Thäters führen können.

§. 3.

Sobald der Nationalgardist von einem vollzogenen oder versuchten Mord, Selbstmord oder lebensgefährlichen Unglücksfall Kenntniß erlangt, so hat er am Ort des Ereignisses zur Rettung und Hilfe die schleunigsten Maßregeln zu treffen, zugleich aber auch zu hindern, daß kein Auslauf sich ereignet.

§. 4.

Der Nationalgardist hat zu überwachen, daß mit keinem Fuhrwerke schnell gefahren werde, daß kein Kutscher oder Fuhrmann übermäßig schnalze, dem andern vorsehne, den Weg verstelle, die Pferde auf der Straße abfüttere, zu nahe an den Häusern und dem für die Fußgänger bestimmtem Wege fahren, daß die Fiaker in der Stadt durchaus einen langsamen Trab fahren, sich nie von den Pferden entfernen.

§. 5.

Der Nationalgardist hat darauf zu sehen, daß bei Errichtung und Verbesserung der Häuser die nöthigen Vorsichtsmaßregeln für die Arbeiter sowohl, als für die Vorübergehenden getroffen werden, daß die Ziegeldecker, wenn sie auf den Dächern arbeiten mit einem Seile um den Leib befestiget sind, daß Kellerlöcher, Fallthüren und überhaupt gefährliche Oeffnungen jeder Art gehörig verwahrt werden, daß Brücken, Stege und Geländer im guten Stande sind, daß die Passage auf den Straßen immer frei gehalten und folglich nicht geduldet werde, daß Bau- und Tischlerholz, Fässer, Bier-, Mehl- und andere Wagen, Schutt-, Roth- und Schotterhaufen dieselben sperren, daß die Gassen immer reinlich erhalten, und weder Wase noch Kehrlicht auf dieselbe geworfen werde.

§. 6.

Das Betteln auf den Straßen sowohl als in den Häusern ist überall strenge abzustellen. Krüppel oder Personen, die mit Ekel

erregenden Krankheiten oder Schäden behaftet sind, werden ohne Verzug dem Blicke des Publikums entzogen, und entweder in ein Siechenhaus oder in ihre Wohnungen gebracht, dagegen sind hilflose und zur Versorgung würdige Arme aufzusuchen und der Behörde anzuzeigen. Auch ist darauf zu sehen, daß Arme, welche nach den bestehenden gesetzlichen Verordnungen auf die unentgeltliche Verpflegung aus den Medizinal-Anstalten Anspruch haben, von den Bezirksärzten gehörig besorgt und mit Arzneien versehen werden.

§. 7.

Harfen-, Orgel- oder Trommel- und andere Spiele auf den Gassen und den Höfen der Häuser und in Gärten, ist nur denen erlaubt, die die schriftliche Befugniß hierzu haben.

§. 8.

In Bezug auf die Lebensbedürfnisse hat der Nationalgardist folgendes zu beobachten:

Daß Brod, Fleisch, Bier, kurz alle unentbehrlichen Lebensbedürfnisse immer in hinlänglicher Menge und in guter gesunder Qualität vorrätzig sind, daß Brod und Fleisch immer nach der jedesmaligen Saßung verkauft und ungesunde Lebensmittel sogleich entfernt werden.

§. 9.

Mit offenen Lichtern über die Gasse zu gehen, überhaupt jede feuergefährliche Handlung hat der Nationalgardist sogleich abzustellen.

§. 10.

Entsteht Feuer, so hat der Nationalgardist zu veranstalten, daß in der Nähe des Feuers zur Nachtzeit Jedermann aus dem Schlafe geweckt, Kinder, Greise und andere Personen aber, die sich selbst die nöthige Hilfe nicht geben können, in Sicherheit gebracht werden, daß jene Geräthschaften, die aus dem Feuer noch gerettet werden können, an einen sichern Ort übertragen und durch Wachen gegen Entfremdung gesichert werden; und daß endlich alle Zugänge zu den Orten des Feuers frei erhalten werden.

§. 11.

Sind Spuren einer absichtlichen Feueranlegung vorhanden, so hat der Nationalgardist zur Entdeckung der Thäter alle ihm zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden.

§. 12.

Auf die nächtliche Beleuchtung der Straßen muß ein vorzügliches Augenmerk gerichtet werden.

§. 13.

Leute, die schlafend in offenen oder leeren Hütten, auf freier Straße oder unter Thorwegen angetroffen werden, müssen untergebracht und wenn sie verdächtig sind, in Verhaft genommen werden.

§. 14.

Entstehen Händel, Schlägereien, Tumulte, so hat der Nationalgardist Alles anzuwenden, um dieselben schon im Anfang beizulegen. Das sicherste Mittel ist die Urheber zu entfernen.

§. 15.

Alle großen Fang- und sonstigen böartigen Hunde sich anzuhängen, und es dürfen keine Hunde ohne Maulkorb herumlaufen.

§. 16.

Zusammenrottungen der Handwerksgefallen sind sogleich abzustellen.

§. 17.

Der Nationalgardist hat aufmerksam zu sein, daß sich keine zur Beförderung der Ausweisung bestimmten Schlupfwinkel bilden.

§. 18.

Unzüchtige skandalöse Bilder, Bücher und Lieder sind sogleich hinweg zu nehmen.

§. 19.

Deffentliche frevelhafte Reden und Aeußerungen, wodurch die guten Sitten, die Religion, der Staat, der Landesfürst angegriffen, verdienen eine besondere Aufmerksamkeit.

§. 20.

Auf Betrüger, die durch Geldmachen, Geisterbannen, Schatzgraben, Wahrsagen, Kartenausschlagen u. s. w. das leichtgläubige Publikum zu hintergehen suchen, müssen abgeschafft, abergläubische Mißbräuche u. s. w. nicht geduldet werden.

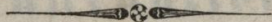
§. 21.

Auf den Leichenhöfen muß nachgesehen werden, daß die Gräber die vorschriftsmäßige Tiefe haben; ob sie nicht zu früh wieder auf-

gegraben werden, und ob die Leichen nicht über die vorgeschriebene Zeit in der Todtenkammer liegen bleiben.

§. 22.

An Sonn- und Feiertagen hat der Nationalgardist zu sorgen, daß keine Holz-, Kien-, Kohlen- und andere schwere Wägen weder auf- noch abgepackt werden; und überhaupt, daß keine knechtischen Arbeiten verrichtet werden; daß auf den Gassen von Kindern die Evangelien nicht gebetet oder andere kirchliche Ceremonien verrichtet werden.



§. 23.

Erklärung der obigen Halberstädter mit dem Vertheil der
 Handhabung und Konzeption der Platten.

